

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2489/89 DER KOMMISSION

vom 14. August 1989

zur Festsetzung des Höchstkaufpreises und der im Rahmen der fünften Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 ankaufbaren Mengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 der Kommission vom 29. März 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch⁽³⁾ wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2419/89⁽⁵⁾, eine Ausschreibung eröffnet.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2239/89 der Kommission vom 25. Juli 1989 mit neuen Übergangsmaßnahmen zur Stützung des spanischen Rindfleischmarktes⁽⁶⁾ sind in Spanien Vorderviertel und nicht, wie mit der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 vorgesehen, Tierkörper Gegenstand von Interventionsankäufen. Deshalb sollte der Höchstpreis für diese Vorderviertel getrennt festgesetzt werden.

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 ist für eine Teilausschreibung unter Berücksichtigung der erhaltenen Angebote ein Höchstkaufpreis der Qualität R3 festzusetzen. Nach Artikel 12 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis nicht überschreitet.

Nach Prüfung der für die fünfte Teilausschreibung eingereichten Angebote und, gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68, unter Berücksichtigung

der sich an eine zweckmäßige Marktstützung stellenden und durch die jahreszeitliche Entwicklung der Schlachtungen bedingten Erfordernisse sollten der Höchstkaufpreis sowie die Mengen festgesetzt werden, die zur Intervention angenommen werden können.

Da die angebotenen Mengen zur Zeit größer als die Mengen sind, die angekauft werden können, sollten die ankaufbaren Mengen mit einem Verminderungskoeffizienten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 multipliziert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete fünfte Teilausschreibung gilt folgendes :

a) Kategorie A :

- der Höchstkaufpreis beträgt 276 ECU/100 kg von Tierkörpern oder Tierkörperhälften und, in Spanien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2239/89, 195,5 ECU/100 kg von Vordervierteln der Qualität R3 ;
- die annehmbare Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften beträgt 3 460 Tonnen. Die angebotenen Mengen werden gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 um 55 % vermindert ;
- in Spanien beträgt die Höchstmenge an Vordervierteln 691 Tonnen.

b) Kategorie C :

- der Höchstkaufpreis beträgt 282 ECU/100 kg von Tierkörpern oder Tierkörperhälften der Qualität R3 ;
- die Höchstmenge beträgt 1 505 Tonnen. Die angebotenen Mengen werden gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 um 40 % vermindert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. August 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 4. 4. 1989, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 228 vom 5. 8. 1989, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 215 vom 26. 7. 1989, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission
